

BGer 5A 913/2022 vom 6. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_913_2022

FR: TF 5A 913/2022 du 6 décembre 2022

IT: TF 5A 913/2022 del 6 dicembre 2022

Regeste

Zahlungsbefehl | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Pensionskasse Basel-Stadt betreibt die Beschwerdeführerin mit Zahlungsbefehl Nr. xxx. Am 23. Juli 2022 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt mit einer Beschwerde gegen die Betreuung Nr. xxx. Das Zivilgericht trat auf die Beschwerde mit Entscheid vom 22. August 2022 nicht ein. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 28. August 2022 Beschwerde beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Mit Entscheid vom 15. November 2022 trat das Appellationsgericht auf die Beschwerde infolge eines neuen und deshalb unzulässigen Antrags und mangels genügender Begründung nicht ein. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 29. November 2022 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Appellationsgericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist der Entscheid des Zivilgerichts und angebliche Fehler des Betreibungsamtes bei der Zustellung des Zahlungsbefehls. Im Hinblick auf den Entscheid des Appellationsgerichts scheint die Beschwerdeführerin geltend machen zu wollen, sie habe keinen neuen Antrag gestellt und das Appellationsgericht hätte Art. 56 ZPO anwenden müssen. Sie legt jedoch nicht in nachvollziehbarer Weise dar, weshalb die Erwägungen des Appellationsgerichts zu ihrem Antrag falsch sein sollen. Was Art. 56 ZPO angeht, so könnte dieser einzig als kantonales Recht (Art. 20a Abs. 3 SchKG) anwendbar sein, womit das Bundesgericht in diesem Zusammenhang nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüfen kann. Die Beschwerdeführerin legt jedoch nicht dar, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.